

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

An das
Thüringer Landesverwaltungsamt - Ref. 240
und alle Landratsämter - Kommunalaufsicht

nachrichtlich:
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Thüringischer Landkreistag

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Michael Buntenkoetter

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313535

Telefax +49 (361) 57-3313xxx

Michael.Buntenkoetter@
tmik.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

35-1401-3/2020

30145/2021

Erfurt, 13.04.2021

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Anwendungshinweise

Anlage:

Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 11. März 2021 das Sechste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung beschlossen. Das Gesetz ist am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt (siehe die als Anlage beigefügte Ausgabe des Thüringer Gesetz- und Verordnungsblatts) am 01. April 2021 in Kraft getreten. Die folgenden Hinweise dienen der Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen.

1. Einwohnerfragestunde

Durch die neue Regelung in § 15 Abs. 1a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird den Gemeinderäten aufgegeben, bei öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Da nach der gesetzlichen Regelung das Nähere in der Hauptsatzung zu regeln ist, sind die Gemeinden verpflichtet, entsprechende Regelungen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Ausgestaltung der Fragestunde, wie z.B. deren Dauer oder der zulässige Umfang und die Anzahl der Fragen bestimmt die Gemeinde nach ihrem Ermessen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Da es sich hinsichtlich der Frage der Durchführung der Einwohnerfragestunde um eine „Soll“-Regelung handelt, ist in der Regel eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales**
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

ren. Das heißt, der Gemeinderat kann hiervon nur im Einzelfall abweichen, wenn Sachgründe dies rechtfertigen. Aktuell kommt als ein solcher Grund die „Coronalage“ in Abhängigkeit von der örtlichen Inzidenzlage und den Hygieneschutzmöglichkeiten (z.B. Raumsituation) in Betracht. In der Einwohnerfragestunde sind Fragen zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, zu beantworten. Fragen zu Angelegenheiten, die die Bürgermeister*innen in eigener Zuständigkeit erledigen (§ 29 Abs. 2 ThürKO) oder den Bürgermeister*innen von den Gemeinderäten zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind (§ 29 Abs. 4 ThürKO), beantworten die Bürgermeister*innen nach ihrem Ermessen.

2. Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Mitglieder der Hauptausschüsse und Kreisausschüsse

Mit der Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Mitglieder der Hauptausschüsse und Kreisausschüsse durch die Änderungen in § 26 Abs. 1 Satz 3 und § 105 Abs. 1 ThürKO können die Mehrheitsverhältnisse der Gemeinderäte bzw. Kreistage besser in den Hauptausschüssen bzw. Kreisausschüssen abgebildet werden. Entsprechende Änderungen der Zusammensetzung der Haupt- und Kreisausschüsse sind in der Geschäftsordnung zu regeln (§ 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bürgermeister*innen Mitglied und Vorsitzende des Hauptausschusses sind (§ 27 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz ThürKO). Die Mitgliedschaft und der Vorsitz der Landrät*innen im Kreisausschuss folgen daraus, dass die §§ 26 und 27 ThürKO nach § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO für die Ausschüsse des Kreistags entsprechend gelten.

3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Mit der neuen Regelung in § 26 a ThürKO wird die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert. Die „Soll“-Regelung in § 26 a ThürKO eröffnet einen eingeschränkten Ermessensspielraum der Gemeinden. Das heißt, im Regelfall sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von der Beteiligung abgesehen werden. Das konkrete Verfahren der Beteiligung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben, wie insbesondere deren Bedeutung für Kinder und Jugendliche stehen. Die von der Gemeinde hierfür zu entwickelnden Beteiligungsverfahren und die weiteren Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Dafür kommen neben dem etablierten Modell der Kinder- und Jugendbeiräte/-parlamente z.B. Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen nach § 15 Abs. 1 ThürKO, Umfragen bei Kindern und Ju-

gendlichen, Jugendforen, Jugendworkshops und andere Formen der offenen Partizipation in Betracht. Die Ausgestaltung der Beteiligungsverfahren, wie z.B. das Mindestalter der zu beteiligenden Kinder- und Jugendlichen bestimmt die Gemeinde entsprechend den spezifischen örtlichen Verhältnissen in Abhängigkeit von den jeweiligen Planungen und Vorhaben nach ihrem Ermessen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

4. Anpassung des Eilentscheidungsrechts nach den §§ 30 und 108

ThürKO an die neuen Beratungs- und Beschlussformen in Notlagen

Mit den Änderungen wird klargestellt, in welchem Verhältnis das Eilentscheidungsrecht der Bürgermeister*innen und Landrät*innen nach den §§ 30 und 108 ThürKO zu den Sitzungen und Entscheidungen der Gemeinderäte und Kreistage in Notlagen nach § 36 a bzw. § 112 i.V.m. § 36 a ThürKO stehen. Eine Eilentscheidung ist danach nur zulässig, wenn die Entscheidung auch nicht bis zu einer dringlichen Sitzung des Gemeinderats bzw. Kreistags oder des zuständigen Ausschusses (einschließlich einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO) ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann und kein Beschluss im Umlaufverfahren nach § 36 a Abs. 2 gefasst wird.

5. Beratungs- und Beschlussformen in Notlagen

In außergewöhnlichen Situationen wie der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie werden durch die Regelungen in den §§ 36 a und 40 ThürKO neue Beratungs- und Beschlussformen eröffnet, mit denen die Funktionsfähigkeit kommunaler Gremien aufrechterhalten werden kann.

Die folgenden Hinweise gelten neben den jeweils genannten Gemeinderäten für

- Ausschüsse der Gemeinderäte (§ 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO),
- Kreistage und ihre Ausschüsse (§ 112 ThürKO),
- Verbandsversammlungen der Zweckverbände (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG) und
- Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 2 ThürKO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG)

entsprechend, soweit zu diesen Gremien keine besonderen Regelungen bestehen.

• Sitzungen in einer Notlage

Nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass Sitzungen in einer Notlage in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden. Diese Sitzungen können die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen, in de-

nen die Mitglieder körperlich anwesend sind, nicht ersetzen. Sie sind deshalb nur in Notlagen zulässig.

Von einer Notlage ist auszugehen, wenn es den Mitgliedern aufgrund einer außergewöhnlichen Krisensituation nach Abwägung aller Umstände nicht möglich ist, an Präsenzsitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Solche außergewöhnlichen Krisensituationen sind nach § 36 a Abs. 1 Satz 3 ThürKO insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG), Pandemien wie die aktuelle COVID-19-Pandemie oder Epidemien. Dabei können die Mitglieder des Gemeinderats tatsächlich (z.B. wegen eines Zugangs- bzw. Zufahrtshindernisses oder einer erheblichen Gefahr für das Leben und die Gesundheit) oder rechtlich (z.B. durch eine infektionsschutzrechtliche Bestimmung) daran gehindert sein, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Technische Grundvoraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sind, dass alle Mitglieder des Gemeinderats (und alle sonstigen Personen, die zu den Sitzungen des Gemeinderats zu laden sind) eine hinreichend leistungsfähige Internetverbindung und ein für die Sitzungsteilnahme geeignetes Endgerät nutzen können.

- **bis 31. Dezember 2021 kein Gemeinderatsbeschluss erforderlich**

Eine Regelung in der Hauptsatzung zur Einführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen ist bis zum 31. Dezember 2021 nicht erforderlich (§ 36 a Abs. 4 ThürKO). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die nicht absehbare Entwicklung der pandemischen Lage und die Ausbreitungsgefahr des Coronavirus den Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung in einer Präsenzsitzung des Gemeinderats erschweren. Vor diesem Hintergrund ist bis zum 31. Dezember 2021 auch kein vorheriger einfacher Beschluss des Gemeinderats zur Einführung des Verfahrens erforderlich.

- **Feststellung einer Notlage**

Die Feststellung über das Vorliegen einer Notlage nach § 36 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO treffen die Bürgermeister*innen. Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. der örtlichen Infektionszahlen und infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen getroffen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Präsenzsitzungen in größeren Räumlichkeiten durchgeführt werden können, in denen die geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden können. Im Hinblick auf die aktuelle Covid-19-Pandemie wird hier eine Abstimmung mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern empfohlen.

Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung für die weitere Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats hat der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, also auch in einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO, über

den Fortbestand der vom Bürgermeister festgestellten Notlage zu beschließen.

Wird keine Notlage festgestellt oder bestätigt der Gemeinderat die Notlage nicht, ist der Gemeinderat zu einer Präsenzsitzung einzuladen. Kann die Entscheidung auch nicht bis zu einer dringlichen Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden, können die Bürgermeister*innen von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 30 ThürKO Gebrauch machen.

- **Einladung zu einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO**

Die Bürgermeister*innen laden zu einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ein (§ 35 Abs. 2 ThürKO). In der örtüblichen öffentlichen Bekanntmachung über die Gemeinderatsitzung nach § 35 Abs. 6 ThürKO ist der öffentlich zugänglich Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 ThürKO).

Zu einer ordnungsgemäßen Ladung gehört, dass die Bürgermeister*innen den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitteilen.

Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Bestimmungen für den Geschäftsgang von Präsenzsitzungen des Gemeinderats (§ 36 a Abs. 1 Satz 6 ThürKO).

- **Festsetzung der Tagesordnung**

Bei der Festsetzung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 4 ThürKO) für Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sind die Bürgermeister*innen nicht auf Angelegenheiten zur Bewältigung der festgestellten Notlage oder auf dringliche Angelegenheiten im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO beschränkt. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss festzusetzen. Die hierfür erforderliche Sitzung des Hauptausschusses kann in der Form des § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO durchgeführt werden, wenn eine Präsenzsitzung nicht möglich ist. Ist es auch nicht möglich, eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO durchzuführen, kann das Benehmen mit dem Hauptausschuss im Umlaufverfahren nach § 36 a Abs. 2 ThürKO hergestellt werden.

- **Anwesenheit**

Ausgehend von der Notwendigkeit einer wirksamen Ausübung des Rede- und Stimmrechts gilt ein Mitglied des Gemeinderats in Sitzungen nach

§ 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO als anwesend, solange es jederzeit gesehen und gehört werden kann.

Die Vorsitzenden müssen daher im Rahmen der Sitzungsleitung beobachten, ob sich die Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten können.

Schalten einzelne Mitglieder ihr Bild oder ihren Ton während der Sitzung zeitweise ab, um die Datenübertragung zu verbessern, ist dies unbedenklich, solange sich die oder der Vorsitzende jederzeit von der Anwesenheit dieser Mitglieder überzeugen kann.

- **Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Technik**

Die Gemeinde hat die Funktionsfähigkeit der in ihrem Verantwortungsbereich genutzten Technik für die Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu gewährleisten. Sie kann ihren konkreten Verantwortungsbereich in der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung bestimmen.

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gemeinde für die von ihr bereitgestellte Technik verantwortlich ist. Die Funktionsfähigkeit der Endgeräte und Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen, die nicht von der Gemeinde bereitgestellt werden, ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Sie fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde.

- **Sitzungsleitung bei technischen Störungen**

Die oder der Vorsitzende sollte vor einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO prüfen, ob sich die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden jederzeit in Bild und Ton zuschalten können.

Die telefonische Erreichbarkeit der oder des Vorsitzenden ermöglicht es den Teilnehmenden, technische Probleme jederzeit mitzuteilen. Bei Abstimmungen können technische Probleme z.B. dadurch erkannt werden, dass die oder der Vorsitzende jedes einzelne stimmberechtigte Mitglied aufruft.

Wird die Teilnahme an der Sitzung durch ein technisches Problem gestört, ergreift die oder der Vorsitzende wie bei Präsenzsitzungen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sitzung ordnungsgemäß begonnen und durchgeführt werden kann. Tritt die Störung während der Sitzung auf, sollte die Sitzung zunächst unterbrochen werden, um die Störung zu beheben.

Lässt sich die Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, begonnen bzw. fortgesetzt werden, soweit der Gemeinderat beschlussfähig (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) ist. Insoweit gilt nichts Anderes als für eine Präsenzsitzung, an der Mitglieder oder sonstige zu ladende Personen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht mehr teil-

nehmen. Ist die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, wird ein Beschluss, der ohne diese Mitglieder gefasst wird, nicht deshalb rechtswidrig, weil sie nicht oder nicht mehr anwesend sind.

Auch für Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist nach § 42 Abs. 1 ThürKO eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss u.a. erkennen lassen, dass eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 S. 1 ThürKO stattgefunden hat und welche Mitglieder des Gemeinderats wegen einer technischen Störung nicht anwesend waren. Wurde festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, sollte dies ebenfalls in die Niederschrift aufgenommen werden.

Führen dagegen technischen Probleme im Verantwortungsbereich der Gemeinde dazu, dass Mitglieder nicht in Bild und Ton an der Gemeinderatssitzung teilnehmen können, kann dies Auswirkungen auf die Wirksamkeit der ohne diese Mitglieder gefassten Beschlüsse haben.

Deshalb sollte die Sitzung vertagt bzw. nicht begonnen werden, wenn die Störung im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt oder liegen kann.

- **Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat ist nach § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) ist. Der Gemeinderat ist daher nicht beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder in Bild und Ton zugeschaltet werden kann. Hierfür sowie für die erforderlichen Antrags- und Beschlussmehrheiten ist es unbeachtlich, in wessen Verantwortungsbereich die an der Sitzungsteilnahme hindernde Störung liegt.

Die Teilnahmepflicht nach § 37 ThürKO gilt ebenso wie die Regelung zur persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO.

Bei befangenen Gemeinderatsmitgliedern ist wie bei Präsenzsitzungen sicherzustellen, dass das betroffene Gemeinderatsmitglied in nicht öffentlichen Sitzungen den virtuellen Sitzungsraum verlässt, das heißt von den übrigen Teilnehmenden nicht mehr zu sehen und zu hören ist und die Übertragung von Bild und Ton nicht mehr selbst empfangen kann. In öffentlichen Sitzungen genügt ein Stummschalten des betroffenen Gemeinderatsmitglieds, da dieses der Beratung und Beschlussfassung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt als Zuhörer*in beiwohnen kann.

Kann die Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, weil der Gemeinderat wegen technischer Störungen nicht beschlussfähig ist, kann über einzelne Angelegenheiten unter den in § 36 a Abs. 2 ThürKO genannten Voraussetzungen im Umlaufverfahren beschlossen werden.

- **Hybridsitzungen**

Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz ThürKO sind unter den zuvor genannten Voraussetzungen auch als so genannte Hybridsitzungen zulässig. Damit sind Sitzungen gemeint, bei denen sich einzelne Mitglieder in einem (Sitzungs-)Raum der Gemeinde befinden und von dort der Sitzung zugeschaltet sind. Solche Sitzungen kommen z.B. in Betracht, wenn Mitglieder nicht über die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO verfügen und die Gemeinde die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung in Räumen der Gemeinde geschaffen hat. Die auf diese Weise an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder müssen ihre Rede- und Stimmrechte wie die anderen Mitglieder wahrnehmen können und gelten gleichermaßen als anwesend.

Wurde dagegen zu einer Präsenzsitzung eingeladen und werden einzelne oder mehrere Mitglieder in dieser Präsenzsitzung zugeschaltet, gelten die zugeschalteten Mitglieder als nicht anwesend; sie sind auch nicht rede- und stimmberechtigt.

- **Öffentlichkeit in Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO**

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist auch bei einer öffentlichen Sitzung ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO zu beachten. Deshalb sind Bild und Ton der Sitzung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu übertragen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 ThürKO). Bild und Ton der Sitzung müssen ohne zeitliche Verzögerung zum tatsächlichen Sitzungsverlauf übertragen werden. Der Öffentlichkeit muss es möglich sein, die jeweiligen Wortbeiträge zu hören und den Redner dabei zu sehen. Hierfür ist es nicht zwingend erforderlich, dass alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats jederzeit zu sehen sind. Auch bei einer Präsenzsitzung sind nicht alle anwesenden Mitglieder jederzeit zu sehen.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz erfordert nicht, dass die Öffentlichkeit zahlenmäßig unbegrenzt zugelassen wird. Eine angemessene Begrenzung der Anzahl der Personen in dem für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum ist im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutz zulässig.

Bei einer zusätzlichen Übertragung der Sitzung im Internet sind die gleichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wie bei der zusätzlichen Übertragung von Präsenzsitzungen im Internet zu beachten. Das heißt, dass die Mitglieder des Gemeinderats der Übertragung zugestimmt haben müssen, die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats durch die Übertragung nicht beeinträchtigt wird und die Übertragung im Einzelfall aufgrund des Widerspruchs eines Betroffenen unterbleibt.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit in Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Nichtöffentlichkeit

von Präsenzsitzungen (§ 40 Abs. 1 ThürKO). Ist eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ganz oder teilweise nicht öffentlich, haben die Teilnehmenden dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtöffentlichkeit auch in ihrem jeweiligen Umfeld gewahrt bleibt. Auf diese Verpflichtung sollte die oder der Vorsitzende die Teilnehmenden zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung ausdrücklich hinweisen.

- **Voraussetzungen für das Umlaufverfahren**

Ist es dem Gemeinderat in einer Notlage auch nicht möglich, eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen (§ 36 a Abs. 2 Satz 1 ThürKO). Dies setzt voraus, dass die Erledigung der Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer Sitzung des Gemeinderats (einschließlich einer Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO) aufgeschoben werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einladungsfrist für eine dringliche Angelegenheit nach § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO abgekürzt werden kann.

Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne kann angenommen werden, wenn eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO aufgrund einer technischen Störung nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Das setzt voraus, dass die Gemeinde die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO dem Grunde nach geschaffen hat.

- **Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens**

Ein Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens nach § 36 a Abs. 2 ThürKO ist mindestens in Textform (§ 126 b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) einzureichen. Nach § 126 b BGB erfordert die Textform eine auf einem dauerhaften Datenträger abgegebene lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist. Ein dauerhafter Datenträger ist dabei jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Ein Antrag auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann nur in Verbindung mit jeweils konkreten Beschlussvorlagen gestellt werden. Der Antrag kann sich dabei auch auf mehrere zu behandelnde Beschlussvorlagen in der Sache beziehen. Ein Antrag ohne eine bestimmte Beschlussvorlage in der Sache sowie Geschäftsordnungs- oder Sachanträge sind nicht möglich, da sie dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderlaufen würden.

- **Beschlussfassung über das Umlaufverfahren und die Sachvorlage**

Über den Antrag auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens und die Beschlussvorlage in der Sache kann zeitgleich abgestimmt werden. Nähere Regelungen zu den Formerfordernissen oder zu den Fristen für den jeweiligen Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens und zur Stimmabgabe können in der Geschäftsordnung getroffen werden.

Hat die Gemeinde keine Regelungen zur Form oder Frist des Antrags auf Durchführung des Umlaufverfahrens und zur Stimmabgabe getroffen und wird keine besondere Form oder Frist beantragt, kann der Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens in jeder Textform (§ 126 b BGB) gestellt und in jeder Textform darüber abgestimmt werden. Die oder der Vorsitzende kann die Frist für die Stimmabgabe bestimmen.

Der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Die Beschlussfassung über die Vorlage in der Sache unterliegt den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen (§ 36 a Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürKO).

Da Beschlüsse im Umlaufverfahren außerhalb von Gemeinderatssitzungen gefasst werden, wird über diese keine Niederschrift gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürKO angefertigt. Um sicherzustellen, dass alle Gemeinderatsmitglieder gleichmäßig über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse informiert werden, sind alle Gemeinderatsmitglieder über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten (§ 36 a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

- **Öffentlichkeit im Umlaufverfahren**

Beim Umlaufverfahren wird der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt, indem die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden (§ 40 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Welches die geeignete Weise ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Vorzugswürdig ist dabei zunächst die von der Hauptsatzung vorgesehene Form der ortsüblichen Bekanntmachung. Jedoch genügt zunächst auch die Bekanntmachung in einer anderen geeigneten Weise, wenn die durch die Hauptsatzung bestimmte Bekanntmachung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann. Dies schließt die Nutzung digitaler Medien wie die Veröffentlichung im Internet (Internet-auftritt der Kommune) ein. Dies gilt auch für die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse. Ziel ist es, die Öffentlichkeit rechtzeitig über die in dem Umlaufverfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und die dazu gefassten Beschlüsse zu informieren. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche

Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes aber unverzüglich nachzuholen.

- **keine Wahlen und sonstigen geheimen Abstimmungen**

Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 dürfen in Sitzungen und Umlaufverfahren nach § 36 a ThürKO nicht durchgeführt werden (§ 36 a Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Wahlen werden nach § 39 Abs. 2 Satz 1 ThürKO in geheimer Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Abstimmung kann bei Durchführung einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder oder im Umlaufverfahren nicht gewährleistet werden.

- **Schaffung der technischen Voraussetzungen, Verantwortungsbereiche und Datenschutz**

Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen und Umlaufverfahren nach § 36 a ThürKO zu schaffen und die damit verbundene Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (§ 36 a Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Damit wird die Schaffung der konkreten technischen Voraussetzungen, wie die Auswahl eines Videokonferenzsystems, im Hinblick auf das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt. Dementsprechend entscheidet die Gemeinde, ob und wie sie das Nähere hierzu in der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung regelt. Insbesondere entscheiden die Gemeinden selbst, welche konkreten Verfahren sie für Sitzungen und Umlaufverfahren nach § 36 a ThürKO nutzen und welche technische Ausstattung hierfür erforderlich ist und bereitgestellt wird. So können sie sich z.B. darauf beschränken, das Videokonferenzsystem bereitzustellen, während die Funktionsfähigkeit der Endgeräte und Internetzugänge in der Verantwortung jedes Mitglieds des Gemeinderats liegt. Es ist aber auch möglich, dass die Gemeinde neben dem Videokonferenzsystem die weitere Technik für die Sitzungsteilnahme wie insbesondere die Endgeräte bereitstellt und betreut. Dann würde sich der Verantwortungsbereich der Gemeinde insoweit erweitern.

Zur Nutzung von Videokonferenzsystemen hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder eine aktuelle Orientierungshilfe herausgegeben (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20201023_oh_videokonferenzsysteme.pdf).

Darüber hinaus hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verschiedene Videokonferenzsysteme datenschutzrechtlich bewertet (https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2021-BlnBDI-

[Hinweise Berliner Verantwortliche zu Anbietern Videokonferenz-Dienste.pdf](#)).

Der Thüringer Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verweist auf die genannten Veröffentlichungen (<https://www.tlfdi.de/tlfdi/datenschutz/corona-pandemie-und-datenschutz/>).

- **Nutzung des Videokonferenzsystems auf der Datenaustauschplattform des Landes**

Das Thüringer Landesrechenzentrum bietet für dienstliche Videokonferenzen die Funktion „Talk“ der Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) an. Die ThDAP einschließlich der dort integrierten zentralen Videokonferenzlösung steht allen Behörden und Einrichtungen der Thüringer Landesverwaltung und den Kommunen und kommunalen Einrichtungen kostenfrei für die dienstliche Nutzung zur Verfügung. Die ThDAP wird im und vom TLRZ selbst betrieben und ist über das Internet erreichbar. Im Vergleich zu manchen anderen Videokonferenzlösungen ist daher ein hohes Maß an Sicherheit und Datenschutz gewährleistet. In der derzeitigen Struktur und Konfiguration bietet diese Lösung eine solide Basis zur Durchführung von Videokonferenzen mit bis zu 25 Teilnehmer*innen. Nähere Informationen zur ThDAP (z.B. zur Benutzung und Beantragung) finden Sie unter <https://landesrechenzentrum.thueringen.de/it-landesdienstleister/kommunikationsdienste/thdap>.

Insgesamt steht den Kommunen und kommunalen Einrichtungen damit eine effektive Videokonferenzlösung zur Verfügung.

Parallel hierzu wird durch das Thüringer Finanzministerium bereits intensiv an der Planung und Realisierung weiterer Funktionen und Leistungsverbesserungen der Videokonferenzlösung gearbeitet.

6. Änderungen im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts

In § 71 Absatz 2 Satz 2 ThürKO wurden als weitere ausdrücklich benannte Bereiche der kommunalen Aufgabenerfüllung die Gesundheitsversorgung und -vorsorge, der öffentliche Personennahverkehr sowie der öffentliche Wohnungsbau aufgenommen. Durch die vorgenommene Ergänzung der beispielhaften Aufzählung wird klargestellt, dass diese Bereiche der Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und damit nicht der Subsidiaritätsregelung der Nummer 4 unterfallen.

Eine Erweiterung der den Kommunen obliegenden Aufgaben ist damit nicht verbunden. Vielmehr knüpft die Ergänzung an bereits bestehende gesetzliche Regelungen an. So gelten für den öffentlichen Personennahverkehr sowohl die klare Zuständigkeitsregelung nach § 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) als auch die Definition als Aufgabe der Daseinsvorsorge nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG. Mit der

Formulierung „Gesundheitsversorgung und –vorsorge“ umfasst die Klarstellung des Gesetzes einerseits die Bereiche, die die Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürKO als eigene Aufgabe der gesundheitlichen Betreuung erfüllen. Andererseits umfasst sie die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu treffen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 87 Abs. 2 ThürKO obliegen und die durch § 2 Thüringer Krankenhausgesetz im Sinne einer Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser spezialgesetzlich konkretisiert sind. Die gesetzliche Klarstellung bezieht sich schließlich auf die Aufgabe des öffentlichen Wohnungsbaus, die die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis im Sinne von § 2 Abs. 2 ThürKO wahrnimmt.

Mit der Ergänzung in § 71 Absatz 5 ThürKO wird der besonderen Situation im Bereich der Gesundheitsleistungen Rechnung getragen. Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft, aber auch medizinische Versorgungszentren, die von ihnen oder den Kommunen unmittelbar gehalten werden, sollen gestärkt werden, damit sie in diesem Bereich am Markt bestehen können. Für diejenigen kommunalen Unternehmen, die eine ausreichende medizinische Versorgung gerade auch in der Fläche sicherstellen sollen, ist es für eine wirtschaftliche Unternehmensentwicklung wichtig, geeignete örtliche Strukturen aufzubauen. Hierzu kann insbesondere ein Tätigwerden im grenznahen Bereich des Nachbarlandkreises, beispielsweise durch Übernahme von Arztpraxen durch medizinische Versorgungszentren, beitragen. Mit der Gesetzesänderung wird künftig die Zustimmung des betroffenen Nachbarlandkreises gesetzlich fingiert, wenn dieser nicht innerhalb einer Monatsfrist widerspricht. Mit dieser Widerspruchslösung wird einerseits den Interessen des Nachbarlandkreises Rechnung getragen, der so die Möglichkeit hat, zu überprüfen und zu entscheiden, ob eine überörtliche Betätigung des vom Nachbarlandkreis getragenen Unternehmens seiner eigenen Aufgabenwahrnehmung widerspricht. Andererseits vereinfacht und beschleunigt sie für die kommunal getragenen Krankenhäuser und medizinischen Versorgungszentren die Aufnahme einer überörtlichen Betätigung. Eine überörtliche Betätigung in diesem Bereich ist zukünftig gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nur noch anzuzeigen, eine rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Ich bitte, diese Anwendungshinweise unverzüglich allen Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden im Sinne des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Ihrem Aufsichtsbereich zuzuleiten.

Quartalsweise Meldung anstehender Kommunalwahlen (Rundschreiben des TMIK vom 02.11.2020)

Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden nochmals darum gebeten, die bereits festgesetzten Wahltermine (nach Eintritt der Bestandskraft des jeweiligen Wahlterminbescheids) quartalsweise dem Büro des Landeswahlleiters (Wahlen@statistik.thueringen.de) im Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) mitzuteilen. Diese Information bitte ich auf dem Dienstweg gleichfalls dem TMIK per E-Mail (Ref35@tmik.thueringen.de) zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Hüttemann

Ministerialdirigent

Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)